

V.

Bürger-Convvents-Verhandlungen

am Freitage, den 4. Mai, 1827.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenkunft der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Berathung über folgende Gegenstände veranlaßt:

I. Anschaffung der Geldmittel zur Anlage des Bremerhavens.

Die provisorische Finanz-Deputation hat den ihr in den Conventen vom 9. und 30. März d. J. aufgetragenen Bericht in Betreff Anschaffung der zu der Anlage des Bremerhavens erforderlichen Geldmittel dem Senate eingereicht, welchen Derselbe der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung — unter Vorbehalt der Seinigen — hierbei mittheilt.

Anlage A. 1.

II. Die Vollziehung des Staatsvertrages mit der Krone Hannover vom 11. Januar 1827 und die weitere Organisation vom Bremerhaven betreffend.

Der Senat bringt der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Anzeige, daß die Auswechslung der Ratifications-Urkunden dieses Staatsvertrages am 10. April d. J. zu Hannover Statt gefunden, wobei unter Vorbehalt der vertragsmäßig festgestellten Gegenleistungen, näherer Ausmittelung, Begrenzung und Versteinung zugleich vereinbart worden, daß die in dem gedachten Staatsvertrage gegenseitig zu übertragen beabsichtigten Besitzungen und Rechte mit dem 1. Mai 1827 überwiesen und übertragen seyn

(33)

sollen,

sollen, ohne daß es solchenfalls einer formellen Tradition an Ort und Stelle bedürfe, worüber die betreffenden Behörden mit weiterer Anweisung versehen zu wollen, von beiden Seiten zugesichert worden.

Von Seiten der Krone Hannover ist der Hauptvertrag unter Weglassung der Anlagen und der Separat-Artikel hierauf in die Sammlung der Gesetze des Königreichs durch ein Königliches Decret vom 17. April d. J. aufgenommen, und in dem am 21. April d. J. herausgekommenen Blatte dieser Sammlung publicirt worden, nach welchem Vorgange die gleiche Aufnahme desselben in andere öffentliche Blätter keine Schwierigkeit mehr finden konnte. Die übertragenen Besitzungen sind dann Hannöverscher Seits am 30. April geräumt worden und seit dem 1. Mai weht die Bremer Flagge im Bremerhaven.

Vermöge Artikel VIII. des Hauptvertrags ist der freien Hansestadt Bremen das Recht der Annahme und Verpflichtung der Colonisten, welche sich zu Bremerhaven niederzulassen wünschen sollten, überlassen worden, wobei von den bisherigen Bewohnern des übertragenen Districts zwar nicht ausdrücklich die Rede gewesen ist, hinsichtlich dieser aber doch eine, wenn auch nur analoge nähere Bestimmung zur Anwendung kommen mußte. In dem Bezirk von Bremerhaven befinden sich nämlich und zwar auf den, Artikel IV. a. des Hauptvertrags angeführten 75 Morgen 13 □ Ruthen außer dem von dem bisherigen Havenmeister bewohnten, von der Stadt mit angekauften Havenhause, noch drei Erbzinspächter mit den ihnen eigenthümlich zugehörigen Wohnungen ansässig.

Da dieser Theil der übertragenen Besitzungen ausdrücklich mit den nämlichen Rechten und Verpflichtungen, unter welchen die Krone Hannover denselben besaß, übertragen worden ist, wodurch also jenen Eigenthümern das Recht des ferneren Wohnsitzes auf ihren Erbzinsgütern zu stand, so waren dieselben zusehrenderst zu befragen, ob sie von ihrer Befugniß, als Colonisten in Bremerhaven zu verbleiben, Gebrauch zu machen gesonnen seyen. Dieses ist geschehen, sie haben sämmtlich diesen Wunsch ausgesprochen, und zugleich angelobt, sich allen Bremischen Gesetzen und Anordnungen zu fügen. — Auch der bisherige Hannöversche Havenmeister Johann Deetjen hat seinen Wunsch, mit überzugehen und in Bremische Dienste zu treten, zu erkennen gegeben und die Uebernahme desselben zu irgend einer Anstellung, wenn auch nicht in seiner bisherigen Function, ist dabei Königlich Hannöverscher Seits besonders bevortwortet worden.

Was nun diesen letzten Punkt betrifft, so hat die Deputation wegen des Bremerhavens ihre Ansicht dahin zu erkennen gegeben, daß es, damit die Functionen eines Havenmeisters an der Geeste in keine auch nur augenblickliche Stockung gerathen möchten, rathsam erscheine, den gedachten Deetjen, jedoch unter der Bedingung, daß eine anderweitige Disposition über die Wahrnehmung dieses Amts jederzeit vorbehalten bleibe, mit der Fortsetzung seiner bisherigen Functionen für die an das Ufer von Bremerhaven legenden Schiffe zu beauftragen, wobei ihm, als dem einzigen dort

dort jezt anwesenden Beamten auch die nächste polizeiliche Aufsicht über den Haven-District vorläufig hat anvertraut werden müssen.

Mit diesen transitorischen Maaßregeln der ersten Nothhülfe kann indeß nicht länger ausgereicht werden, da eine reelle und zweckgemäße Ausübung der wesentlichsten Hoheitsrechte selbstredend nicht quiesciren darf. Mit dem am 1. Mai d. J. erfolgten gänzlichen Aufhören der bisherigen Einwirkung Hannoverscher Administrations- und Justiz-Behörden in dem gesammten Havenbezirk ist das Exercitium jener Rechte an Bremen übergegangen, und von Seiten Hannovers wird daher die unverzügliche Sorge für Einrichtung einer ordentlichen Bremischen Justiz- und Polizei-Verwaltung daselbst billig erwartet. Es erscheint mithin als eine dringende, aus dem Inhalte des mit der Krone Hannover geschlossenen Staatsvertrags hervorgehende Pflicht des Bremischen Staats, auf die weitere Organisation des dazu Erforderlichen ungesäumten Bedacht zu nehmen.

In dieser Hinsicht dürfte zunächst berücksichtigt werden müssen:

A. Die Civil- und Criminal-Gesetzgebung und Rechtspflege, so wie die Polizei. — Vermöge Art. VIII. des Hauptvertrags ist es Bremen überlassen, in dem neuen Gebietsheile seine eignen Gesetze zu erlassen und in Ausübung zu bringen. Bisher galten dort die Königlich Hannoverschen Landesgesetze und sie werden so lange ferner gelten, bis über ihre Aufhebung durch Rath- und Bürgerschuß Vereinbarung getroffen ist. Da indeß vorausgesetzt werden darf, daß Bremen von dem erworbenen Rechte, dort seine eigenen Gesetze einzuführen und handhaben zu lassen, auch ohne Aufschub wird Gebrauch machen wollen, um die Justiz bei seinen Gerichten nicht nach verschiedenen Gesetzbüchern verwaltet zu sehen, und da es namentlich bei einem auf Handel und Schiffahrt berechneten Etablissement zu den größten Verwirrungen führen würden, wenn z. B. bei Streitigkeiten über Verträge zwischen Verladern und Schiffen, — über theilweise herauf gebrachte und theilweise noch unten lagernde Ladungen, zu Bremerhaven andere Rechtsnormen gelten sollten, als in Bremen selbst, so dürfte es sich empfehlen, gleich vom Anfange an, und ehe die jezt sehr einfachen Verhältnisse durch den Zuzug neuer Colonisten verwickelter werden, die Bremischen Gesetze dort einzuführen, zur nächsten Handhabung derselben einen Amtmann daselbst zu bestellen, und in dieser Hinsicht das Nachfolgende festzusetzen:

- 1) An dem dazu zu bestimmenden Tage treten in dem Bezirk des Bremerhavens die in der freien Hansestadt Bremen geltenden Civil- und Criminal-Rechte und Verordnungen, in sofern diese Rechte und Verordnungen nicht lediglich auf das Weichbild und auf besondere örtliche Verhältnisse sich beziehen, in Wirksamkeit, und zwar dergestalt, daß da, wo die gesetzlichen Vorschriften für die Stadt Bremen von denen für das Landgebiet abweichen, die ersteren zur Anwendung kommen.

Dagegen sind die bis dahin in jenem Bezirk geltenden Civil- und Criminal-Rechte und Verordnungen aufgehoben.

Alle unter dieser letzten Gesetzgebung bereits erworbenen Privat-Rechte bleiben indeß einem Jeden vorbehalten.

- 2) Das Amt zu Bremerhaven hat für den dortigen Bezirk in allen Civil- und Criminal-Sachen dieselbe Gerichtsbarkeit, welche für Begesack dem daselbst befindlichen Amte zusteht.

Ladungen und Insinuationen können bis auf weitere Bestimmung durch die dortigen Polizei-Bediensteten geschehen.

- 3) Die von dem Amtmann selbst innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises, namentlich auch in Justiz-Sachen aufgenommenen Protocolle haben öffentlichen Glauben.

Die Anstellung eines eigenen öffentlichen Beamten für die Rechtspflege und Polizei zu Bremerhaven erscheint sowohl durch die weite Entfernung dieses Orts von den übrigen Theilen des Bremischen Gebiets und durch die besondern Verhältnisse in dem, denselben umgebenden Nachbarstaate überhaupt, als die Beschleunigung dieser Anstellung insbesondere deshalb unerläßlich, weil sich wegen der nächstens zu beginnenden Bauten, und des gehäuften Ab- und Zugangs bei dem Transport der Materialien ein zahlreiches Personal temporärer Untergehörigen dort einfänden dürfte.

Diesem Beamten dürfte dann gleich dem Amtmanne zu Begesack, Justiz- und Verwaltungs-Functionen, Aufnahme von Verklarungen, Führung der Civilstands-Acten, so wie die Polizei zu übertragen, und ihm zur Handhabung der letzteren, vorläufig und bis zur Vollendung der Havenarbeiten, wo deshalb anderweitige definitive Einrichtungen vereinbart und getroffen werden können, ein Personal von sechs Polizei- Dragonern unterzuordnen seyn, da die große Anzahl von Bauarbeitern, die größtentheils aus Individuen der untersten Classe bestehen dürfte, eine kräftige und geschärfte Polizei-Handhabung dringend notwendig erscheinen läßt. — Der Senat schlägt dabei vor, diesem Amtmanne gleich andern hiesigen Staatsdienern ein Fixum anzuweisen, welches neben freier Wohnung etwa in 800 Rthlr. jährlich bestehen könnte, wogegen demselben aber die Verrechnung sämtlicher Sporteln für die General-Confiscation aufzugeben seyn würde.

B. Wird weiter zunächst in Frage kommen, die Ausübung des dem Bremischen Staate nach Artikel VIII. des Hauptvertrags zustehenden Rechtes der Veranlagung von Steuern und Abgaben.

Von einer eigentlichen directen Steuererhebung kann für den Augenblick noch abstrahirt werden, da das gesammte Grundeigenthum der neuen Besetzung mit Ausnahme der vorgedachten drei kleinen erbenzinslich eingegebenen Parzellen zugleich Privat-Eigenthum des Staates ist, mithin es für den Moment der Regulirung einer Grundsteuer noch nicht bedürfen wird. Von Wichtigkeit erscheint es dagegen, die Hebung der Havengelder für die in die Geeste legenden und das diesseitige Ufer benutzenden Schiffe ohne Unterbrechung fortzusetzen und da es dabei mehr darauf ankommt, den

diesseitigen Besihsstand in Gemäßheit des Vertrags zu begründen, als auf den Ertrag der, dem Anscheine nach, nicht beträchtlichen Abgabe selbst, so dürfte es sich empfehlen bis dahin, wo der zu erbauende Haven vollendet und zur Benutzung eingerichtet seyn wird, wo dann ein eigenes Schifffahrts- und Handlungsabgaben-System für diesen Haven, so wie für den ganzen District nach vorgängiger Verathung durch Rath und Bürgerschuß zu vereinbaren ist, die Hebung der bisherigen Havengebühren auf dem bisherigen Fuße für Rechnung unserer Staatscasse fortzusetzen, und den bisherigen Havenmeister damit provisorisch zu beauftragen.

Indem der Senat Sich bei Seinen heutigen Anträgen über die weitere Organisation von Bremerhaven auf das Dringendste und Nothwendigste beschränkt hat, glaubt Er, daß mit diesen vorläufigen Einrichtungen bis zu weiteren Vereinbarungen von Rath und Bürgerschaft einstweilen auszureichen seyn dürfte. Die Deputation wegen Anlage des Bremerhavens, mit welcher über diesen Gegenstand vorläufige Verathung gepflogen, hat sich mit den hier angeführten Ansichten und Vorschlägen einverstanden erklärt; auch wird die Ehrliebende Bürgerschaft von Ihren Mitgliedern bei derselben über einzelne, hier zur Sprache gebrachten Punkte, noch weitere nähere Erläuterung entgegen nehmen können. Der Senat sieht daher einer Erklärung über diese verschiedenen Anträge entgegen.

III. Reserve = Fonds.

Die provisorische Finanz-Deputation hat dem Senat angezeigt, daß der in ihrem Begleitungsbericht zu dem Budget §. 7. versprochene Bericht über die Kosten der Herstellung des durch die Ueberschwemmung an den Deichen, Chaussees u. s. w. verursachten Schadens, sich noch nicht vollständig erstatten lasse, indem nur erst überschlagen werden könne, daß der Nothdeich am Siel zwischen 10 und 11,000 Rthlr. und die Anlage des Hauptdeichs 7 bis 8000 Rthlr. kosten werde. Da nun der zu ihrer Disposition gestellte, zu jenen Ausgaben bereits angewiesene, Reserve-Fonds von 15,000 Rthlr. vor dem nächsten Bürger-Convent erschöpft werden könne, so trage sie darauf an, ermächtigt zu werden, bis zum nächsten Bürger-Convent zu jenen Ausgaben, namentlich für die Herstellung der Deichbrücke und der Chaussees, noch 6 bis 8000 Rthlr. anzuweisen und das dazu erforderliche Geld auf einige Monate anzuleihen, wenn das Bedürfniß der General-Casse es nöthig machen sollte.

Der Senat erwartet hierüber die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft unter Vorbehalt der Seinigen.

IV. Pulver-Magazin am Doventhore.

Endlich benutzte der Senat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft noch zu nachstehendem Antrage.

Wie vor einer Reihe von Jahren das jetzige Pulver-Magazin an dem Fuße der Doventhore-Bastion erbauet wurde, konnte der dazu ausersiehene Platz den Rück-

sichten, die hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit bei einer solchen Anlage zu nehmen sind, wohl entsprechend geachtet werden. Die Vorstadt in jener Gegend war damals sparsam bebaut; die Altstadt war von dem Magazine durch die vor demselben liegende Doventhors-Bastion, die höchste unsers ehemaligen Wallen, geschieden; und man durfte so hoffen, daß bei einem etwaigen Unglücksfalle die Explosion der in dem Magazine deponirten Pulvervorräthe keinen sehr erheblichen Schaden anrichten würde.

Diese Verhältnisse haben sich aber nach und nach durchaus verändert; eine Menge neuer Wohnungen sind in diesem Theile der Vorstadt erbaut worden, die Doventhors-Bastion ist durch allmähliges Abgraben beinahe verschwunden und so liegt das Pulver-Magazin jetzt gleichsam in dem Grunde eines Kessels, von Wohnhäusern umgeben, nicht selten, besonders bei unterbrochenen Versendungen, mit sehr bedeutenden Quantitäten Pulver gefüllt.

Die Gefahr, die der Stadt und Vorstadt und besonders dem westlichen Theile derselben unter diesen Umständen daraus erwachsen würde, wenn, sey es durch Unvorsichtigkeit beim Bringen oder Wegführen der Pulverfässer von Seiten der Eigenthümer, oder durch sonstige Veranlassungen, das Pulver sich entzünden sollte, scheint dem Senate von solcher Erheblichkeit zu seyn, daß sie die reiflichste Ueberlegung: wie derselben entweder durch Verlegung des Magazins an einen andern Ort oder durch sonstige geeignete Vorkehrungen vorzubeugen sey, erfordert, und trägt Er daher darauf an, die provisorische Finanz-Deputation oder eine andere gemeinschaftliche Deputation zu beauftragen, diesen wichtigen Gegenstand in ungesäumte Berathung zu ziehen und über deren Resultate zum Behuf weiterer Beschlußnahme zu berichten.

Zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen der Ehrliebenden Bürgerschaft aber wolle der Höchste Seinen segensreichen Beistand verleihen!

Erklärung der Bürgerschaft.

Es hat eine löbliche Bürgerschaft die verschiedenen Anträge Eines Hochweisen Rathes in Berathung genommen; Sie erklärt Sich darüber in Folgendem:

Zu I.

Anschaffung der Geldmittel zur Anlage des Bremerhavens.

Sie dankt für den mitgetheilten Bericht und die desfallsigen Bemühungen der provisorischen Finanz-Deputation. Die nähere Erklärung setzt Sie aber für heute aus, indem Sie dazu um die baldige Ansetzung eines anderweitigen Convents ersucht.

Da jedenfalls die Anschaffung und Aufnahme gewisser Gelder auf den Credit des Staats erforderlich seyn wird, so will Sie die provisorische Finanz-Deputation hiermit bereits im Voraus zu den dieserhalb zu treffenden vorläufigen Einschickungen beauftragt und Ihrerseits ermächtigt haben.

Zu II.:

Die Vollziehung des Staatsvertrags mit der Krone Hannover vom 11. Januar 1827 und die weitere Organisation vom Bremerhaven betreffend,

so dankt Sie für die Anzeige:

- a. der geschehenen Auswechslung der Ratifications-Urkunden, und dabei zugleich getroffenen näheren Vereinbarungen,
- b. der unter dem 1. Mai geschehenen Besitzergreifung mittelst Aufziehung der Bremer Flagge, auch
- c. der geschehenen Verpflichtung dortiger derzeitiger Colonisten, sich den Bremischen Gesetzen und Verfügungen zu unterwerfen, und selbigen Folge zu leisten.

Nicht weniger ist Sie mit der einstweiligen Beauftragung des bisherigen hannöverschen Havenmeisters Johann Deetjen und den desfalls getroffenen einstweiligen Maasregeln einverstanden.

Zu provisorischer Organisation der Justiz-Behörden, der Civil- und Criminal-Rechtspflege, so wie der Polizei, bis zu demnächst anderweitig definitiv zu vereinbarenden und zu treffenden Einrichtungen, hält auch Eine löbliche Bürgerschaft die vorgeschlagene Anstellung eines Beamten vorläufig bis zu dem angegebenen Zeitraum für erforderlich.

Sie ist somit damit einverstanden, was Ein Hochweiser Rath unter

A. dieserhalb vorgetragen, indem Sie Ihrerseits dafür hält, daß mit dem 1. Juni d. J. die hannöverschen Rechte werden aufhören, und dagegen die hiesigen, vorgeschlagenermaßen, eintreten, und zur Anwendung kommen können.

Nicht weniger ist Eine löbliche Bürgerschaft mit der vorgeschlagenen Besoldung und freien Wohnung des Beamten einverstanden, wegen des Personals der Polizei-Drögoner giebt Sie dagegen anheim, ob eine Vermehrung des bestehenden Personals um drei Mann, nicht zu den hiesigen Bedürfnissen und zu der bei der neuen Havenanlage ausreichen werden.

Zu B.

ist Eine löbliche Bürgerschaft mit demjenigen, was wegen einer directen Steuererhebung vorgebracht, einverstanden, und hält es auch Ihrerseits von Wichtigkeit, in so-

fortigen Besiß der Havengebühren, einstweilen auf den bisherigen Fuß, zu treten, indem Sie bis zu nähern gemeinschaftlichen Bestimmungen die bestehende Deputation authorisirt, solche so wie den Ertrag der Ländereien, auch aller sonstigen dertigen Einkünfte verwalten und bei der General-Casse verrechnen zu lassen.

Ueber eine demnächstig weiter erforderlich scheinende Organisation und zweckmäßige Einrichtungen will die Bürgerschaft seiner Zeit die fernern Vorschläge der gemeinschaftlichen Deputation oder Eines Hochweisen Rathes zu näher zu treffenden Berathungen und Bestimmungen entgegen sehen.

Zu III.:

Reserve = Fonds,

authorisirt Eine Eöbliche Bürgerschaft Ihrerseits vorgeschlagenermaassen die General-Casse, zu Herstellung der Deichbrüche und der Chaussees noch 6 bis 8 tausend Thaler anzuweisen und nöthigenfalls die dazu erforderlichen Gelder auf einige Monate anzuleihen; Sie empfiehlt anbei der bestehenden gemeinschaftlichen Deputation auf das dringendste, für die förderksamste Herstellung der Deiche und namentlich der zu Habenhausen zu Folge dieserhalb bereits bestehenden Rath- und Bürgerschlusses Sorge zu tragen, damit das handelnde Publicum für Unterbrechung der Communication nach dem Oberlande für das kommende Jahr gesichert seyn könne.

Zu IV.:

Pulver = Magazin am Doventhore,

dankt Eine Eöbliche Bürgerschaft dem Hochweisen Rath für Dessen vorsorglichen Vortrag. Sie verweist diesen wichtigen Gegenstand an die provisorische Finanz-Deputation zu baldigster Berathung und Berichterstattung.

Da zu Folge früherer Vereinbarungen die den Herren Dirigenten und Assistenten mitgetheilten Protocolle der Bürger-Convents-Behandlungen des verflossenen Jahres dem Hochweisen Rath in einem der nächsten Convente des kommenden Jahres durch den Bürgerworthalter zurückzugeben sind, so übergiebt derselbe beisehend die ihm von den Herren Dirigenten eingelieferten in 10 Nummern, indem die der Herren Assistenten nachzuliefern sind.

Unter Erbittung des göttlichen Segens für das fernere Staatswohl schließt Eine Eöbliche Bürgerschaft Ihren heutigen Vortrag.

Schluß = Antwort des Senats.

In Gemäßheit des ausgedrückten Wunsches der Ehrliebenden Bürgerschaft, zu den Berathungen wegen Anschaffung der Geldmittel zur Anlage des Bremerhavens eine baldige andere Gelegenheit zu erhalten, wird der Senat es sich gern angelegen seyn lassen, Ihr dazu die geeignete Veranlassung zu geben, und stimmt dem Antrage, die provisorische Finanz-Deputation zu etwa inzwischen erforderlichen vorläufigen Einschickungen zu beauftragen, Seinerseits bei.

So viel sodann die Vollziehung des Staatsvertrags mit der Krone Hannover vom 11. Januar 1827, so wie die weitere Organisation vom Bremerhaven betrifft, ist es dem Senate angenehm gewesen, aus der desfallsigen Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft deren völliges Einverständniß mit den in Seiner heutigen Proposition enthaltenen Anträgen zu entnehmen.

Er pflichtet dem Vorschlage: die Einführung der Bremischen Gesetzgebung in dem neu acquirirten Gebietsheile auf den ersten Juni zu bestimmen, bei, und wird nicht verfehlen, die desfalls erforderlichen Publicationen zeitig zu erlassen. In Betreff der anzustellenden Polizei- Dragoner wird, so lange mit weniger als der vorgeschlagenen Zahl zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung auszureichen seyn dürfte, jeder unnöthige Kostenaufwand zu vermeiden seyn.

Den Antrag der provisorischen Finanz-Deputation: wegen Completirung des Reserve-Fonds, genehmigt der Senat, wobei auch Er den Wunsch um möglichste Beförderung der Deicharbeiten theilt, und, indem Er Seinen Antrag in Betreff des Pulver-Magazins durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt findet, entläßt Er Dieselbe mit den herzlichsten Wünschen für die dauernde Wohlfahrt unseres Freistaats.

Einleitung

Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze der Philosophie, die in der Geschichte der Menschheit entwickelt worden sind. Sie ist in drei Teile gegliedert: I. Die Naturphilosophie, II. Die Ethik, III. Die Politik.

Der erste Teil behandelt die Natur der Dinge, die zweite Teil die Moral, die dritte Teil die Regierung der Staaten. Die Naturphilosophie ist die Grundlage der Ethik, die Ethik die Grundlage der Politik.

Die Naturphilosophie ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Natur. Sie ist die Grundlage der Ethik, die Ethik die Grundlage der Politik. Die Naturphilosophie ist die Grundlage der Ethik, die Ethik die Grundlage der Politik.

Die Ethik ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Moral. Sie ist die Grundlage der Politik, die Politik die Grundlage der Regierung der Staaten. Die Ethik ist die Grundlage der Politik, die Politik die Grundlage der Regierung der Staaten.

Die Politik ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Regierung der Staaten. Sie ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten. Die Politik ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten.

Die Regierung der Staaten ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Regierung der Staaten. Sie ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten. Die Regierung der Staaten ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten.

Die Regierung der Staaten ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Regierung der Staaten. Sie ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten. Die Regierung der Staaten ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten.

Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze der Philosophie, die in der Geschichte der Menschheit entwickelt worden sind. Sie ist in drei Teile gegliedert: I. Die Naturphilosophie, II. Die Ethik, III. Die Politik.

Der erste Teil behandelt die Natur der Dinge, die zweite Teil die Moral, die dritte Teil die Regierung der Staaten. Die Naturphilosophie ist die Grundlage der Ethik, die Ethik die Grundlage der Politik.

Die Naturphilosophie ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Natur. Sie ist die Grundlage der Ethik, die Ethik die Grundlage der Politik. Die Naturphilosophie ist die Grundlage der Ethik, die Ethik die Grundlage der Politik.

Die Ethik ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Moral. Sie ist die Grundlage der Politik, die Politik die Grundlage der Regierung der Staaten. Die Ethik ist die Grundlage der Politik, die Politik die Grundlage der Regierung der Staaten.

Die Politik ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Regierung der Staaten. Sie ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten. Die Politik ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten.

Die Regierung der Staaten ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Regierung der Staaten. Sie ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten. Die Regierung der Staaten ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten.

Die Regierung der Staaten ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Regierung der Staaten. Sie ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten. Die Regierung der Staaten ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten.

Die Regierung der Staaten ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Regierung der Staaten. Sie ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten. Die Regierung der Staaten ist die Grundlage der Regierung der Staaten, die Regierung der Staaten die Grundlage der Regierung der Staaten.